



# Rundschreiben

---

Ort, Datum: Bern-Wabern, 19. Dezember 2014

Für:

- Migrationsbehörden der Kantone
- Sozialhilfebehörden der Kantone
- Rückkehrberatungsstellen der Kantone
- REZ-Beratungsstellen IOM

Nr.: 19 zu Weisung III / 4.2

---

## Beendigung Rückkehrhilfeprogramm Tunesien

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Umsetzung des Memorandum of Understanding zum Aufbau der Migrationspartnerschaft zwischen der Schweiz und Tunesien hat das Bundesamt für Migration (BFM) am 15. Juli 2012 ein befristetes Rückkehrhilfeprogramm für tunesische Staatsangehörige, die in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht haben, gestartet. Nach einer ersten Phase bis zum 30. Juni 2013 wurde das Rückkehrhilfeprogramm in einer zweiten Phase bis zum 31. Dezember 2014 verlängert.

Aufgrund der stark rückläufigen Anzahl an Programmteilnehmenden hat das BFM entschieden, das Rückkehrhilfeprogramm Tunesien zu beenden.

**Anmeldeschluss für die Teilnahme am Rückkehrhilfeprogramm Tunesien ist der 31. März 2015.** Die Ausreise zwecks Inanspruchnahme der Rückkehrhilfeleistungen muss bis spätestens 30. April 2015 erfolgen.

Für die Kommunikation sind die zuständigen kantonalen Stellen aufgefordert, alle potentiellen Teilnehmenden auf die Schlussphase des Rückkehrhilfeprogrammes Tunesien aufmerksam zu machen. Als Hilfsmittel kann das im Anhang in zwei Sprachen (Französisch und Arabisch) beigelegte Merkblatt zur Schlussphase des Rückkehrhilfeprogramms verwendet werden.

**Kontaktadresse**

Bundesamt für Migration  
Abteilung Rückkehr  
Sektion Nordafrika, Mittlerer Osten und Südostasien  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern

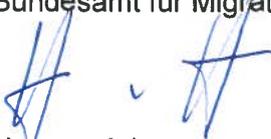
Fax: 058 465 87 22

Zuständig für Programmanmeldungen sowie allfällige Fragen ist Jérôme Crausaz  
(Tel.: 058 465 85 16).

Dieses Rundschreiben ist ab sofort anwendbar.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit.

Bundesamt für Migration BFM



Urs von Arb  
Vizedirektor

Beilagen erwähnt